

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 55 (1957)

Heft: 11

Vereinsnachrichten: Patentierung von Grundbuchgeometern = Géomètres du registre foncier diplômés

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verboten wurde das Hochhaus vor allem wegen «Verschandlung des Landschaftsbildes», und hiefür besteht im Kanton Aargau die erforderliche gesetzliche Grundlage. Der Beschwerdeführer behauptet wohl, der Regierungsrat habe die Heimatschutzverordnung willkürlich gehandhabt, weil er nicht auf die Auffassung des Gemeinderates von Spreitenbach abgestellt habe. Dieser Einwand erweist sich aber als unstichhaltig. Gewiß gilt die Ansicht der Lokalbehörden in Heimatschutzfragen als Indiz für die durchschnittliche Auffassung der Gemeinde, das heißt aber nicht, daß der Regierungsrat an die Auffassung eines Gemeinderates gebunden ist. Es steht ihm vielmehr eine freie Überprüfung der Beschlüsse des Gemeinderates zu. Unter solchen Umständen könnte das Bundesgericht nur einschreiten, wenn sich der Regierungsbeschuß mit sachlichen Gründen nicht vertreten ließe. Das ist aber nicht der Fall, und zwar schon deshalb nicht, als sachkundige Kreise des Heimatschutzes und der Regionalplanung Einsprache gegen das Hochhaus erhoben haben.

Zur Behauptung, der angefochtene Entscheid des Regierungsrates komme einer materiellen Enteignung gleich, die das Gemeinwesen schadenersatzpflichtig mache, gibt der Beschwerdeführer keine substanzierende Begründung. Sie trifft auch nicht zu, denn dem Beschwerdeführer wird die Überbauung seines Grundstückes, im Rahmen der baupolizeilichen und ästhetischen Vorschriften, in keiner Weise verboten, sondern nur untersagt, höher als die erstellten fünf Geschosse zu bauen. Wer für diesen Schaden verantwortlich ist, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen, sondern müßte Gegenstand eines besonderen Prozesses bilden.

Auf Grund dieser Erwägungen kam das Bundesgericht zur Abweisung der Beschwerde und zur Aufrechterhaltung der ergangenen Baubeschränkung.

Das Beispiel des Hochhauses in Spreitenbach ist in mancherlei Beziehungen aufschlußreich. Man stellt wieder einmal fest, daß es trotz Aufklärung immer noch Kantone gibt, in denen das Bauen völlig ungünstig geregelt ist. Es gibt Orte, in denen Hochhäuser ohne Bauauskündigung, ohne Bewilligungsverfahren und ohne genügende Baukontrolle ausgeführt werden können.

Patentierung von Grundbuchgeometern Géomètres du registre foncier diplômés

Auf Grund der bestandenen Prüfungen ist den nachgenannten Herren das Patent als Grundbuchgeometer erteilt worden:

Ensuite des examens subis, le diplôme de géomètre du registre foncier a été délivré à MM.:

Auer André, von Großandelfingen ZH
Chaperon Francis, de St-Gingolph VS
Cherbuin Martial, de Corcelles près Payerne

Dütschler Hansruedi, von Oberhelfenschwil SG
Gfeller Paul, von Bern
Götschi Ernst, von Alpnach OW
Haering Jean-Claude, de Wallenried FR
Märki Paul, von Zürich und Mandach AG
Miserez Alphonse, de Bassecourt BE
Neuenschwander Hansjörg, von Signau BE

Bern, den 5. Oktober 1957

Berne, le 5 octobre 1957

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Département fédéral de justice et police

Ernst Rizzolli †



Am 12. September 1957 nahm im Krematorium Winterthur eine zahlreiche Trauergemeinde Abschied von Herrn Ernst Rizzolli, Grundbuchgeometer in Weinfelden.

Ernst Rizzolli wurde am 1. März 1893 in Winterthur geboren. Nach Vollendung der dortigen Schulen besuchte er die Geometerabteilung des Technikums, und im Jahre 1915 gelangte er in den Besitz des eidgenössischen Geometerpatentes. Als junger Grundbuchgeometer trat er ins Büro des Herrn Eigenmann in Frauenfeld ein. Einige Jahre später wurde er Teilhaber dieses Büros. Er übersiedelte nach Roggwil, Thurgau, wo er die Güterzusammenlegung und Neuvermessung durchführte. Nach Beendigung dieser Arbeiten zog er nach Berg, Thurgau, wo er die Güterzusam-